



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

➔ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Beate Pichler-Paul
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-97185/2015-18

Deutschlandsberg, am 14.03.2023

Ggst.: Ehmman Alois und Walpurga und
Ehmman Alois,
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61144 Tombach;
Verfahren betreffend Wiederverleihung
des Wasserbenutzungsrechtes -
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 24.06.2003, GZ: 3.0-495/00, wurde Ehmman Alois und Walpurga, 8544 Pölfing-Brunn, Tombach 87, und Ropat Elisabeth, 8544 Pölfing-Brunn, Tombach 110, die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage auf dem Grundstück Nr. 45/1, KG 61144 Tombach, mit anschließender Versickerung von max. 2000 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag auf dem Grundstück Nr. 47/1, KG 61144 Tombach, samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, befristet bis zum 31.12.2023, erteilt (wiederverliehen).

Mit Eingabe vom 02.02.2023, haben Ehmman Alois und Walpurga, 8544 Pölfing-Brunn, Tombach 87, und Ehmman Alois, 8544 Pölfing-Brunn, Tombach 110, als eingetragene Wasserbenutzungsberechtigte, um die **Wiederverleihung** des Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.**

Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/2403** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 32 (1) und (2) lit c, 21, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 18.04.2023, mit Beginn um ca. 10:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Beate Pichler-Paul
(elektronisch gefertigt)